



Brüssel, den 3. April 2019  
(OR. en)

7623/19

JUR 144  
EPPO 16  
EUROJUST 49  
CATS 39  
FIN 247  
COPEN 109  
GAF 32  
CSC 103  
STAT 7

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Beschluss des Rates über die Ausübung der Befugnisse des  
Generalsekretärs des Rates in Bezug auf Beschwerden, die beim Rat von  
Bewerbern für das Amt des Europäischen Generalstaatsanwalts eingelegt  
werden  
- Annahme

---

1. Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (im Folgenden "EUStA-Verordnung") ernennen das Europäische Parlament und der Rat in gegenseitigem Einvernehmen den Europäischen Generalstaatsanwalt für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren. Der Rat beschließt mit einfacher Mehrheit.
2. Artikel 14 Absatz 3 der EUStA-Verordnung sieht insbesondere vor, dass ein Auswahlausschuss eine Auswahlliste der qualifizierten Bewerber erstellt, die dem Europäischen Parlament und dem Rat vorzulegen ist, und der Rat die Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses festlegt.

3. Am 13. Juli 2018 hat der Rat den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1696 über die Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses nach Artikel 14 Absatz 3 der EUStA-Verordnung erlassen.
4. Gemäß Regel VI.1 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1696 des Rates können Bewerber, die die Zulassungsanforderungen nicht erfüllen und daher vom Auswahl-ausschuss vom Auswahlverfahren für die Ernennung des Europäischen Generalstaatsanwalts ausgeschlossen werden, daraufhin beim Rat eine Beschwerde im Sinne von Artikel 90 Absatz 2 des Statuts einlegen.
5. Gemäß Regel VII.1 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1696 des Rates können Bewerber, die nicht in die vom Auswahlausschuss für die Ernennung des Europäischen Generalstaatsanwalts erstellte Auswahlliste der qualifizierten Bewerber aufgenommen wurden, beim Rat eine Beschwerde gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts einlegen.
6. Der Auswahlausschuss hat in diesem Sinne beschlossen, Bewerber, die die Zulassungs-anforderungen nicht erfüllen, auszuschließen und einige qualifizierte Bewerber nicht in die dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Auswahlliste aufzunehmen, und über diese Beschlüsse informiert.
7. Mit Schreiben vom 4. Februar 2019 an den Präsidenten des Europäischen Parlaments und an den Präsidenten des Rates hat der Auswahlausschuss nach Artikel 14 Absatz 3 der EUStA-Verordnung eine Auswahlliste mit drei Bewerbern für das Amt des Europäischen Generalstaatsanwalts vorgelegt.
8. Nach Artikel 2 des Statuts müssen die Organe entscheiden, wer in ihrem Dienstbereich die im Statut übertragenen Befugnisse ausübt, einschließlich der Befugnisse der Anstellungsbehörde in Bezug auf Beschwerden im Sinne von Artikel 90 Absatz 2 des Statuts.

9. Die Ausübung der Befugnisse der Anstellungsbehörde in Bezug auf Beschwerden im Sinne von Artikel 90 Absatz 2 des Statuts, die beim Rat von Bewerbern im Auswahlverfahren für die Ernennung des Europäischen Generalstaatsanwalts gemäß den Regeln VI.1 und VII.1 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1696 des Rates eingelegt werden, sollte daher dem Generalsekretär übertragen werden.
10. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird somit ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er den Beschluss des Rates in der Fassung des Dokuments 7626/19 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.

---